

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0108/22	22.03.2022
zum/zur		
A0030/22 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Erlass einer Katzenschutzverordnung		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		05.04.2022
Gesundheits- und Sozialausschuss		20.04.2022
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		28.04.2022
Stadtrat		12.05.2022

Zum Antrag A0030/00 - Erlass einer Katzenschutzverordnung

„Der Stadtrat beschließt gem. § 13 b Tierschutzgesetz den Erlass einer Katzenschutzverordnung nach Paderborner Modell.

Demnach haben Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten, freien Auslauf ins Freie gewähren, diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Alternativ dazu könnte die Änderung/Erweiterung der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg in Betracht gezogen werden.

Wir bitten um Überweisung in den Ausschuss für Kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.“

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Stadtrat darf die sich auf die Ermächtigung in § 13b des Tierschutzgesetzes gründende Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen **nicht** erlassen. Der Stadtrat ist für diese Angelegenheit nicht das zuständige Organ.

Die sich aus dem Tierschutzrecht - insbesondere dem Tierschutzgesetz - ergebenden Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis. Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 66 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt [Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA]). Bezogen auf den Erlass der tierschutzrechtlichen Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen ist gesetzlich nichts anderes bestimmt.

Die im Antrag als Beispiel angeführte Verordnung des Kreises Paderborn vom 02.05.2019 zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung - KatzenschutzVO) hat der dortige Kreistag beschlossen. Die Zuständigkeit des Kreistages gründet sich auf § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Danach ist der Kreistag ausschließlich zuständig für den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Katzenschutzverordnung des Landkreises Paderborn unterfällt dem Begriff der „sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen“.

Im Land Sachsen-Anhalt fehlt diese umfassende Zuständigkeit für das ortsbezogene Recht in Gestalt von Satzungen und kommunalen Verordnungen. Die Zuständigkeit der Vertretung ist nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 KVG LSA ausschließlich für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen gegeben. Eine sich auf die Ermächtigung in § 13b des Tierschutzgesetzes gründende Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen ist keine Satzung.

Eine Vorschrift wie zur Gefahrenabwehrverordnung, wonach diese nach den für Satzungen geltenden Vorschriften zu erlassen ist (siehe § 94 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt [SOG LSA]), existiert im Land Sachsen-Anhalt zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund einer Ermächtigung im Tierschutzgesetz nicht.

Mit den Informationen I0142/20 und I0307/20 hat die Verwaltung gegenüber dem Stadtrat dargelegt, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen nach § 13b des Tierschutzgesetzes aus Sicht der Verwaltung für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg nicht vorliegen. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Die Erfüllung des in § 13b des Tierschutzgesetzes definierten Tatbestandes „an Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden sind auf die hohe Anzahl dieser Tiere in einem Gebiet zurückzuführen“ kann nicht festgestellt werden.

Im Übrigen könnte ein Verstoß gegen eine Vorschrift in einer kommunalen Katzenschutzverordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes nicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden, da es an der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes mangelt. Der Gesetzgeber hat es im Zuge der Einführung des § 13b unterlassen, die Bußgeldvorschrift im Tierschutzgesetz anzupassen. Ordnungswidrig handelt zwar, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Dabei muss es sich um eine Rechtsverordnung handeln, die aufgrund eines der in § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a oder b des Tierschutzgesetzes aufgeführten Paragraphen erlassen wurde. § 13b ist dort jedoch nicht zu lesen. Deshalb enthält wohl auch die Katzenschutzverordnung des Kreises Paderborn keine Bußgeldtatbestände.

Regelungen zum Schutz von freilebenden Katzen, insbesondere solche zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht, dürfen aus rechtlichen Gründen nicht - alternativ - in die Gefahrenabwehrverordnung aufgenommen werden; dies wäre unzulässig.

Die Regelungen zum Schutz freilebender Katzen in einer Verordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes - so wie in der Katzenschutzverordnung des Kreises Paderborn enthalten - verfolgen allein Ziele des Tierschutzes. Die ist so unmissverständlich in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes nachzulesen (Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Drucksache 300/12 vom 25.05.2012); Zitat:

„Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung in § 13b, auf Grund derer die Landesregierungen gebietsbezogenen Regelungen treffen können, um Tierschutzproblemen bei freilebenden Katzen zu begegnen, die mit deren hoher Anzahl in einem bestimmten Gebiet zusammenhängen,“

Tierschutzrechtliche Erwägungen dürfen bei den Regelungen einer Gefahrenabwehrverordnung nach § 94 SOG LSA grundsätzlich keine Rolle spielen. Nach § 95 SOG LSA dürfen Gefahrenabwehrverordnungen nicht mit gesetzlichen Regelungen im Widerspruch stehen. Danach dürfen Gefahrenabwehrverordnungen weder gegen höherrangiges Recht verstoßen, noch eine Materie enthalten, die bereits durch höherrangiges Recht geregelt ist. Regelungen zum Schutz freilebender Katzen sind im höherrangigen Tierschutzrecht enthalten. Nach § 2a Absatz 1b des Tierschutzgesetzes wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit

es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung von Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen. Weitere und konkretisierende Regelungen können ausschließlich über die Rechtsverordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes erlassen werden. Eine erforderliche Maßnahme zur Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen im Sinne des § 13b des Tierschutzgesetzes wäre auch die Pflicht zur Kastration von Katzen, die unkontrolliert freien Auslauf haben.

Die Verwaltung sieht nicht das Erfordernis durch die Aufnahme weitergehender katzenbezogener Regelungen in die Gefahrenabwehrverordnung in die Rechte der Halterinnen und Halter von Katzen einzugreifen. Soweit Regelungen in eine Gefahrenabwehrverordnung aufgenommen werden sollen, müssen diese zwingend der Gefahrenabwehr dienen. § 3 Nummer 6 SOG LSA definiert Gefahrenabwehr als Aufgabe der Sicherheitsbehörden und der Polizei, Gefahren gemäß § 3 Nummer 3 SOG LSA durch Maßnahmen (Gefahrenabwehrverordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe) sowie durch sonstiges Handeln abzuwehren, wobei der Begriff der Gefahrenabwehr nach der herrschenden Auffassung die Verhütung von Schäden umfasst, die einzelnen Personen oder der Allgemeinheit entstehen könnten.

Nach Auffassung der Verwaltung besteht bereits keine Sachlage, die einen Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten ließe. Weder dem Gesundheits- und Veterinäramt noch dem Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt sind bestimmte, nicht nur vermutete Sachverhalte bekannt, bei denen eine Gefahr für einzelne Personen oder die Allgemeinheit ausschließlich von freilaufenden, unkastrierten und ungekennzeichneten Katzen ausging. Es liegen für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg keine belastbaren Statistiken vor, die eine abstrakte Gefahr durch derartige Katzen belegen können. Da es bereits an einer Sachlage im einzelnen Fall mangelt, liegt keine abstrakte Gefahr vor.

Holger Platz

Die Zuarbeit des Amtes 53 wurde eingearbeitet.